



5 StR 337/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 22. Oktober 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen Totschlags u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2001 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 26. März 2001 aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts nach § 349 Abs. 4 StPO dahin geändert, daß der Angeklagte wegen Totschlags in Tateinheit mit Diebstahl zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren und drei Monaten verurteilt wird.
2. Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms      Basdorf      Gerhardt  
Brause      Schaal